

FINANZORDNUNG (FinO)

(Stand: 01.12. 2008)

Inhalt

A Grundlagen, Begriffsbestimmungen

- § 1 Grundlagen
 - 1. Struktur
 - 2. Untergliederungen als nicht rechtsfähige Steuersubjekte
 - 3. Eigenmittel
 - 4. Bundesmittel
- § 2 Rechtliche Grundlagen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Geltung und Inkrafttreten

B Beitrag

- § 1 Grundlagen
- § 2 Beitragshöhe, Fälligkeit
 - 1. Beitragshöhe
 - 2. Fälligkeit
 - 3. Beendigung der Mitgliedschaft/Übertritt
- § 3 Beitragseinzug
- § 4 Mahnung, Vollstreckung
 - 1. Kosten
 - 2. Mahnung
 - 3. Mahnbescheid
 - 4. Vollstreckungsbescheid
 - 5. Vollstreckung
 - 6. Kostenregelung bei erfolglosem Verfahren
- § 5 Beitragsanteile der Gliederungen
- § 6 Beitragsrückfluss
 - 1. Voraussetzung
 - 2. Zeitpunkt der Abrechnung und Zahlung
 - 3. Form der Abrechnung
- § 7 Haftung

C Spendenwesen

- § 1 Rechtliche Grundlagen
 - 1. Steuerbegünstigte Zwecke
 - 2. Förderungswürdige Zwecke
 - 3. Erstellung von Zuwendungsbestätigungen
 - 4. Freistellungsbescheid

- § 2 Zuwendungen
 - 1. Allgemeines
 - 2. Zuwendungsbegriff
 - 3. Zuwendungsarten
 - 4. Abgrenzung

- § 3 Art der Zuwendungen beim VdRBw e. V., Bonn
 - 1. Geldzuwendungen
 - 2. Sachzuwendungen
 - 3. Bewertung und Aufzeichnungspflichten bei Sachzuwendungen
 - 3.1. Allgemeines
 - 3.2. Aufzeichnungspflichten
 - 3.3. Bewertung der Zuwendung aus dem Betriebsvermögen
 - 3.4. Bewertung der Zuwendung aus dem Privatvermögen
 - 3.5. Bewertung neuer Wirtschaftsgüter
 - 4. Geldzuwendungen als Aufwandszuwendungen
 - 4.1. Allgemeines
 - 4.2. Anspruch und Verzicht
 - 4.3. Angemessenheit
 - 4.4. Keine Leistungen
 - 4.5. Keine Nutzungen
 - 4.6. Zeitlicher Zusammenhang
 - 4.7. Ernsthaftigkeit
 - 4.8. Ordnungsgemäße Aufzeichnung
 - 4.9. Beispiel

- § 4 Zuwendungen an Landesgruppen und deren Untergliederungen mit eigener Gemeinnützigkeit
 - 1. Rechtsfähigkeit
 - 2. Zuwendungsbescheinigungen

- § 5 Zuwendungen an Landesgruppen und deren Untergliederungen ohne eigene Gemeinnützigkeit
 - 1. Geldzuwendungen
 - 1.1. Zuwendungskonto
 - 1.2. Erstellung der Zuwendungsbestätigung
 - 1.3. Antrag auf Durchführung und Bezuschussung einer Maßnahme
 - 1.4. Vorläufiger Antrag auf Durchführung und Bezuschussung einer Maßnahme
 - 1.5. Durchführungs- und Verwendungsnachweis
 - 1.6. Einreichungsfrist
 - 1.7. Rückforderung und Verwendung von Zuwendungen
 - 2. Sachzuwendungen
 - 3. Aufwandszuwendungen
 - 3.1. Keine Zuwendungsbestätigung
 - 3.2. Ausführung wie Geldzuwendung
 - 3.3. Einzureichende Dokumente

- 4. Zeitnahe Verwendung der Zuwendungen
 - 4.1. Verfahren bei unvollständigen Anträgen
 - 4.2. Verfahren bei unvollständigem Durchführungs- und Verwendungsnachweis
 - 4.3. Eingang des Rückforderungsbetrages

- § 6 Maßnahmen von Landesgruppen und deren Untergliederungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit
 - 1. Die Tätigkeitsbereiche eines Vereins
 - 1.1. Steuerliche Sphären
 - 1.2. Ideeller steuerneutraler Tätigkeitsbereich
 - 1.3. Vermögensverwaltung
 - 1.4. Zweckbetrieb
 - 1.5. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
 - 2. Vor- und Nachteile der Gemeinnützigkeit
 - 3.1. Vorteile
 - 3.2. Nachteile
 - 3. Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit
 - 2.1. Notwendige Schritte
 - 2.2. Beizufügende Unterlagen

- § 7 Zuwendungsbestätigung

- § 8 Organisation
 - 1. Konten
 - 2. Belegwesen
 - 3. Ausstehender Zuwendungsabruf
 - 4. Bearbeitung durch den jeweiligen Haushaltssachbearbeiter

- § 9 Vertrauensschutz/Haftung
 - 1. Vertrauensschutz
 - 2. Haftung
 - 2.1. Ausstellerhaftung
 - 2.2. Veranlasserhaftung
 - 2.3. Durchgriffshaftung
 - 3. Missbrauch

D Rechnungslegung

- § 1 Grundsatz

- § 2 Zweck

- § 3 Verantwortung

- § 3 a Anforderungen
 - 1. Aufgaben der Rechnungslegung
 - 2. Überschaubarkeit

- § 4 Definitionen
 - 1. Vermögen
 - 2. Beleg
 - 3. Zweckgebundene Rücklage
 - 4. Freie Rücklage
 - 5. Sonstige Rücklage
 - 6. Einnahmen

- § 5 Mittelverwendung
- § 6 Verbot von Kredit- und Wechselgeschäften
- § 7 Konten
 - 1. Allgemeines
 - 2. Kontenbezeichnung
 - 3. Einrichten der Konten
 - 4. Zeichnungsrecht
 - 5. Kontoführung
- § 8 Wirtschaftsplan
- § 9 Buchführung
 - 1. Grundsatz
 - 2. Form der Buchführung
 - 3. Barkasse
 - 4. Bestandsverzeichnis
 - 5. Gesonderte Abrechnungen
 - 6. Vorschüsse / Pauschaler Auslagenersatz
- § 10 Jahresabschluss
- § 11 Prüfung
- § 12 Schriftgutverwaltung
- § 13 Haftung

E Prüfung

- § 1 Grundsatz
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Ordentliche Prüfung
- § 4 Weisungsrecht und außerordentliche Prüfung
- § 5 Mitwirkung
- § 6 Prüfungsumfang und Prüfungsbericht
- § 7 Information
- § 8 Haftung

G Anlagen, Vordrucke

- Anlage B - 1 Liste Beitragsanteile
- Anlage B - 2 Abschlagsabrechnung/Jahresendabrechnung
- Anlage C 1 Antrag auf Durchführung und Bezuschussung einer Maßnahme für den VdRBw eV, Bonn

- Anlage C 2 Vorläufiger Auftrag auf Durchführung und Bezuschussung einer Maßnahme für den VdRBw eV, Bonn
- Anlage C 3 Durchführungs- und Verwendungsnachweis
- Anlage C 4 Bestätigung über Geldzuwendungen-Mitgliedsbeitrag
- Anlage C 5 Bestätigung über Sachzuwendungen
- Anlage C 6 Anforderung an eine Zuwendungsbestätigung – Hilfen beim Ausfüllen
- Anlage C 7 Zuwendungskonto des VdRBw e. V., Bonn
- Anlage C 8 Anhalt für eine Satzung
- Anlage D Anleitung für den Jahresabschluss
- Anlage E Anleitung für die Prüfung

Finanzordnung

A - Grundlagen, Begriffsbestimmungen

§ 1 Grundlagen

1. Soweit es sich um Angelegenheiten des Bundesverbandes handelt, wird er nachfolgend VdRBw e.V., Bonn genannt.
2. Der VdRBw e.V., Bonn ist ein nicht wirtschaftlicher, gemeinnütziger Idealverein, der durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit erlangt hat. Nach § 2 Abs. 1 der Organisationsordnung (OrgO) gliedert sich der VdRBw e.V., Bonn in Landesgruppen und deren Untergliederungen. Diese Landesgruppen und Untergliederungen sind nicht rechtsfähig im Sinne von § 54 BGB. Weil sie aber
 - auf Dauer angelegt sind,
 - im Außenverhältnis eigene Aufgaben wahrnehmen,
 - im Außenverhältnis im eigenen Namen auftreten,
 - eine eigene Organisation haben und
 - eine eigene Kassenführung haben,können sie als selbständige Steuersubjekte im Sinne von § 51 Satz 3 Abgabenordnung (AO) die Gemeinnützigkeit erlangen, wenn die dazu notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt werden.
3. Die Finanzordnung regelt nur den Umgang mit den Eigenmitteln des VdRBw e.V., Bonn als eingetragener Verein und deren Verwendung.
4. Den Umgang mit den Bundesmitteln als Zuwendungen der Bundesregierung aus dem Bundeshaushalt (Verteidigungsetat) und deren Verwendung regelt diese Finanzordnung nicht.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

Neben den allgemeinrechtlichen Grundlagen des Zivilrechts wie zum Beispiel das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) oder das Handelsgesetzbuch (HGB) und des Steuerrechts wie zum Beispiel die Abgabenordnung (AO), das Umsatzsteuergesetz (UStG), das Körperschaftsteuergesetz (KStG) oder das Gewerbesteuergesetz (GewStG), sind insbesondere folgende vereinsrechtliche Grundlagen zu beachten:

- Satzung des VdRBw e.V., Bonn (eingetragener Verein)
- Satzungen der Untergliederungen (nichtrechtsfähiger Verein zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung)
- Ordnungen des VdRBw e.V., Bonn
- Beschlüsse der Gliederungen (Mitglieder-/Delegiertenversammlung oder Vorstand)
- Aufgabenübertragung aufgrund Delegationsrechts

§ 3 Begriffsbestimmungen

Begriffe, die in der Finanzordnung verwendet werden, haben dieselben Inhalte, wie die Begriffe der Satzung und der Ordnungen des Verbandes.

§ 4 Geltung und Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde vom Präsidium am 02.12.2008 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.12.2008 in Kraft.

Finanzordnung

B - Beitrag

§ 1 Grundlagen

Artikel 5 der Satzung enthält die Regelungen über den Mitgliedsbeitrag. Dieser Beitrag steht dem VdRBw e.V., Bonn zu, dessen Beitragsanteil durch die Bundesdelegiertenversammlung festgelegt wird. Die restlichen Beitragsanteile stehen den Landesgruppen und den weiteren Untergliederungen zu.

Die Regelungen betreffen eventuelle Sonderbeiträge der Untergliederungen nicht.

§ 2 Beitragshöhe, Fälligkeit

1. Beitragshöhe
 - 1.1 Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags beschließt die Bundesdelegiertenversammlung (Art. 5 Abs (01) der Satzung).
 - 1.2. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt zurzeit:

a)	ordentliche Mitglieder	ab 01.01.2008	30,00EURO
b)	fördernde Mitglieder	ab 01.01.2008	30,00 EURO
c)	außerordentliche Mitglieder	ab 01.01.2008	30,00 EURO
2. Fälligkeit
 - 2.1 Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und am 1.1. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr fällig.
 - 2.2. Bei Eintritt während des Kalenderjahres ist der Jahresmitgliedsbeitrag sofort fällig.
3. Beendigung der Mitgliedschaft/Übertritt
 - 3.1 Bei Beendigung der Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres wird der volle Jahresmitgliedsbeitrag erhoben.
 - 3.2 Bei Übertritten in andere Landesgruppen erfolgt der Beitragsausgleich durch Rechnung der aufnehmenden Landesgruppe

§ 3 Beitragseinzug

1. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge ist den Landesgruppen übertragen und nicht delegierbar. Sie werden dabei von den Geschäftsstellen aller Ebenen unterstützt. Weitere Einzelheiten regelt eine Arbeitsanweisung für die Durchführung des Beitragseinzugs.
2. Wird mit dem Beitragseinzug auch ein Sonderbeitrag einer Gliederung erhoben, ist dieser getrennt einzuziehen.
3. Der Beitragseinzug ist mit dem verbandseigenen Mitgliederverwaltungsprogramm im Auftrag der Landesgruppen durch die Bundesgeschäftsstelle über ein zentrales Beitragskonto abzuwickeln. Diese sorgt für eine sofortige Beitragsweiterleitung an die Landesgruppen, dabei wird der volle Beitrag an die Landesgruppen weitergeleitet.
4. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird der Jahresmitgliedsbeitrag durch Lastschrift bis spätestens zwei Monate nach Fälligkeit eingezogen. Ist keine Einzugsermächtigung erteilt und der Jahresmitgliedsbeitrag bis einen Monat nach Fälligkeit nicht eingegangen, ist das Mitglied binnen eines Monats schriftlich zur Zahlung aufzufordern.
5. Gehen Mitgliedsbeiträge bei Untergliederungen ein, sind diese in voller Höhe den Landesgruppen (§ 3.1) zuzuleiten.

6. Die Kosten des Beitragseinzuges trägt die Landesgruppe.
7. Durch die Bundesgeschäftsstelle werden auch die Lastschriftretouren bearbeitet. Die Belastung erfolgt ebenfalls zunächst auf dem zentralen Beitragskonto. Danach wird die Belastung an die Landesgruppen vorgenommen. Für die belastete Landesgruppe wird eine Begleitliste erstellt.

§ 4 Mahnung/Vollstreckung

1. Die Kosten des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens trägt das säumige Mitglied; sie sind aus Eigenmitteln der Landesgruppe vor zu finanzieren.
2. Mahnung
 - 2.1. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung zur Zahlung entrichtet, so ist er schriftlich anzumahnen.
 - 2.2. Bei der Mahnung ist eine Zahlungsfrist von 14 Tagen zu gewähren. Das Fristende ist mit dem Kalendertag zu bezeichnen.
 - 2.3. In der Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf ein Mahnbescheid beantragt werden kann.
 - 2.4. Die Mahnkosten sind aufzuschlüsseln (Porto und Nebenkosten) und auszuweisen.
3. Mahnung/Vollstreckung
 - 3.1. Der VdRBw e.V. wird vom Präsidenten und seinem Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied des Präsidiums gemeinsam vertreten. Sie sind berechtigt, Vollmachten zu erteilen (Art. 11 Abs (02) der Satzung). In dem gerichtlichen Mahnverfahren wird der VdRBw e.V. von dem Schatzmeister der Landesgruppe vertreten, der das säumige Mitglied angehört. Dazu erhält der Schatzmeister die Vollmacht gem. Art. 11 Abs (02) der Satzung.
 - 3.2. Nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist (Mahnung) kann der Landesschatzmeister den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides beim zuständigen Amtsgericht stellen.
4. Vollstreckungsbescheid
Nach erfolglosem Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Mahnbescheid (14 Tage nach Zustellung) kann der Landesschatzmeister den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides stellen.
5. Vollstreckung
Die Vollstreckung der Beitragsschulden und der Kosten ist aus rechtskräftigen Titeln durch Beauftragung eines Gerichtsvollziehers möglich.
6. Kostenregelung bei erfolglosem Verfahren
 - 6.1. Die Kosten des Verfahrens sind von den beteiligten Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Kreisgruppe und Reservistenkameradschaft) im Verhältnis ihres Beitragsanteils (§ 5) zu tragen.
 - 6.2. Die Landesgruppe kann auf die Verteilung verzichten.
7. Ausschluss bei Beitragsrückstand
Ist ein Mitglied im Rückstand, kann der Landesvorstand, gem. Art. 3 (09) der Satzung, das Mitglied nach Rücksprache mit den Untergliederungen ausschließen.

§ 5 Beitragsanteile der Gliederungen

1. Die Höhe des Beitragsanteils des Präsidiums für die begonnene Wahlperiode beschließt die Bundesdelegiertenversammlung (Art 5 Abs (01) der Satzung). Der Beschluss wird mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

2. Die Höhe des Beitragsanteils der Landes-, Bezirks- und Kreisgruppe und Reservistenkameradschaft für die begonnene Wahlperiode beschließt der jeweilige erweiterte Vorstand bis Kreisebene.
3. Die Beitragsanteile können auch für kürzere Zeiträume beschlossen werden.
4. Die derzeitigen Beitragsanteile ergeben sich aus Anl. B 1.

§ 6 Beitragsrückfluss

1. Voraussetzung für den Beitragsrückfluss ist eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der zu begünstigenden Gliederung.
Hierfür muss ein durch Revisoren dieser Gliederung geprüfter Jahresabschluss mit Revisionsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres vorliegen. Die Durchführung der Vorlage regeln die Landesgruppen in eigener Zuständigkeit.
2. Zeitpunkt der Abrechnung und Zahlung
 - 2.1.1. Nach dem ersten Beitragseinzug gemäß § 3 ist innerhalb von zehn Wochen die Abschlagsabrechnung der Beitragsanteile für die Gliederungen zu erstellen, den Gliederungen mitzuteilen und auszuzahlen.
 - 2.1.2. Die 10-Wochenfrist ergibt sich aus
 - 6 Wochen Widerspruchsfrist bei Lastschriften
 - 2 Wochen zur Abwicklung der Abrechnung
 - 2 Wochen zur Abwicklung von Festgeldanlagen (Zinsen dienen der Finanzierung der Kosten des Beitragseinzuges)
 - 2.2. Die Jahresendabrechnung erfolgt mit der ersten Abschlagsabrechnung des Folgejahres.
3. Form der Abrechnung
 - 3.1. Abgerechnet werden bezahlte Beiträge (nach Ablauf der Widerspruchsfrist gem. 1.1.2). Für Kreisgruppen und höhere Organisationsstufen werden die Beitragsanteile gemäß der Verbandsstatistik berechnet.
 - 3.2. Abschlagsabrechnung
 - 3.2.1. Grundlage für die Abschlagsabrechnung ist die Mitgliederstatistik der Bundesgeschäftsstelle zum 31. Januar des Einzugsjahres.
 - 3.2.2. Grundlage für die Jahresendabrechnung der Landesgruppe mit den Untergliederungen sind die eingegangenen Beiträge des Abrechnungsjahres und der Vorjahre und der Mitgliederstand per 31.12. des Abrechnungsjahres.
 - 3.2.3 Abzurechnen ist mit dem Vordruck B 2 (Anhalt).

§ 7 Haftung

Die mit dem Beitrag befassten Personen und Gliederungen - diese vertreten durch den Vorstand (gesamtschuldnerisch) - haften unbeschränkt für die Rechtsfolgen aus unwahren Angaben und der Nichtbeachtung dieser Vorschriften

Finanzordnung

C - Spendenwesen

§ 1

Rechtliche Grundlagen

1. Der VdRBw e.V., Bonn ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz (GewStG) von der Gewerbesteuer befreit, soweit er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO dient.
2. Der VdRBw e.V., Bonn fördert die Soldaten- und Reservistenbetreuung, die nach § 52 Absatz 2 Nr. 23 der Abgabenordnung als besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Zweck anerkannt ist.
3. Der VdRBw e.V., Bonn ist berechtigt, für Zuwendungen, die ihm zur Verwendung für vorgenannte als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlichen Vordruck (Anlagen C 4 und C 5) auszustellen.
4. Das Finanzamt Bonn-Außenstadt hat zuletzt mit Freistellungsbescheid vom 12. November 2008 für den Zeitraum 2005 bis 2007 die vorstehenden Voraussetzungen für den VdRBw e.V., Bonn festgestellt.

§ 2

Zuwendungen

1. Allgemeines
Fließen dem VdrBw e.V., Bonn Zuwendungen (im Sprachgebrauch auch Spenden genannt) zu, so gehören die Einnahmen zu solchen aus dem ideellen Bereich und sind damit steuerbegünstigte Einnahmen, die nicht der Besteuerung unterliegen. Die Zuwendungen stellen beim Zuwendungsgeber (im Sprachgebrauch auch Spender genannt) Ausgaben dar, die von der Bemessungsgrundlage i. R. d. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer innerhalb bestimmter Höchstgrenzen steuerlich abzugsfähig sind. Zuwendungen gehören zu den Eigenmitteln des Verbandes. Sie unterliegen der Vereinnahmung, wert- und buchmäßigen Erfassung, wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und satzungsgemäßen Verwendung nach Teil D (Rechnungslegung), sowie der Überprüfung nach Teil E (Prüfung).
2. Zuwendungsbegriff
Zuwendungen sind Ausgaben, die in Geldeswert bestehen und beim Zuwendungsgeber abfließen. Sie sind als Zuwendungen nur dann als Ausgaben abziehbar, wenn
 - sie freiwillig und unentgeltlich geleistet werden,
 - sie einen in § 10b EStG angegebenen Zweck, also zur Förderung der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke geleistet werden,
 - der Zuwendungsgeber endgültig wirtschaftlich belastet ist und
 - die Zuwendung um der Sache willen ohne die Erwartung eines besonderen Vorteils gegeben werden.
3. Zuwendungsarten
Bei Zuwendungen kann es sich sowohl um eine Geldzuwendung als auch um eine Sachzuwendung oder Aufwandszuwendung handeln.

4. Abgrenzung

Keine steuerbegünstigten Zuwendungen sind:

- Mitgliedsbeiträge des VdRBw e.V., Bonn (§ 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG)
- Dienstleistungen oder Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten, die dem Zuwendungsempfänger unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Art der Zuwendungen beim VdRBw e. V., Bonn

1. Geldzuwendungen

Bei einer Geldzuwendung gibt der Zuwender dem VdRBw e.V., Bonn einen Geldbetrag in gültiger, tauschbarer Währung. Ausländische Währungen werden erst nach Umtausch in Euro wertmäßig erfasst. Liegt eine reine Geldzuwendung vor, die nicht einen Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen darstellt, muss der VdRBw e.V., Bonn auf der Zuwendungsbestätigung vermerken, dass es sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt. Falls es sich um eine Aufwandszuwendung (siehe § 3 Abs. 3) handelt, hat der VdRBw e.V., Bonn auf der Zuwendungsbestätigung erkennbar zu machen, dass es sich dabei um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt.

2. Sachzuwendungen

Bei einer Sachzuwendung gibt der Zuwender dem VdRBw e.V., Bonn eine Sache, wobei er dem Verein das Eigentum an der Sache verschaffen muss. Die Zuwendung muss unmittelbar für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

3. Bewertung und Aufzeichnungspflichten bei Sachzuwendungen

3.1. Allgemeines

Die Sachzuwendung ist grundsätzlich mit dem Marktwert oder Verkehrswert inklusive Umsatzsteuer des zugewendeten Gegenstandes zu bewerten. Dieser Wertansatz wird im Steuerrecht gemeinen Wert genannt. Dabei kann der Gegenstand vor der Zuwendung sowohl aus einem Betrieb(Betriebsvermögen) entnommen worden sein als auch aus dem Privatvermögen stammen.

3.2. Aufzeichnungspflichten

Bei Sachzuwendungen müssen aus der Zuwendungsbestätigung die genaue Bezeichnung der zugewendeten Sache und der Wert ersichtlich sein. Deshalb sind in der Zuwendungsbestätigung Angaben über die genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit

- Alter,
- Erhaltungszustand,
- Kaufpreis,
- Herkunft der Sache (Privat- oder Betriebsvermögen)

zu machen.

Bei einer Sachzuwendung aus dem Privatvermögen hat der Zuwendungsempfänger anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Werts herangezogen hat (z. B. ein Gutachten über den aktuellen Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung), und dies zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seiner Buchführung zu dokumentieren.

Sind die zur steuerlichen Berücksichtigung einer Spende erforderlichen Angaben in der Zuwendungsbestätigung nicht enthalten, so ist eine nachträgliche Bescheinigung der fehlenden Angaben in einem formlosen Schreiben nicht ausreichend. Ein Abzug als Spende ist nur möglich, wenn eine geänderte und hinreichend aufgeschlüsselte Zuwendungsbestätigung vorgelegt wird.

3.3. Bewertung der Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Stammt die Sachzuwendung des gebrauchten Wirtschaftsguts aus einem Betriebsvermögen, muss der Wert angesetzt werden, der bei der Entnahme aus dem Be-

triebsvermögen zu Grunde gelegt wurde, jedoch zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer. Entnahmewert kann dabei der Buchwert (Buchwertprivileg) oder der Teilwert sein.

Beispiel: Unternehmer U wendet dem VdRBw e.V., Bonn seinen gebrauchten Betriebs-Kombi zu. Der Kombi hat einen Buchwert von 3.000 Euro inklusive Umsatzsteuer. Der Teilwert für dieses Fahrzeug inklusive Umsatzsteuer beträgt 12.000 Euro. Lösung: Entnimmt U das Fahrzeug mit dem Buchwert von 3.000 Euro, kann der Verein ihm höchstens für 3.000 Euro eine Zuwendungsbestätigung ausstellen. Entnimmt U das Fahrzeug mit dem Teilwert i. H. v. 12.000 Euro, kann der Verein eine Zuwendungsbestätigung über 12.000 Euro ausstellen.

3.4. Bewertung der Zuwendungen aus dem Privatvermögen

Die Höhe des Werts der Sachzuwendung des gebrauchten Wirtschaftsguts richtet sich dabei nach dem gemeinen Wert (Verkehrswert inklusive Umsatzsteuer) des zugewendeten Wirtschaftsguts. Nach § 9 Abs. 2 Bewertungsgesetz (BewG) bestimmt sich der gemeine Wert durch den Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen, ausgenommen außergewöhnliche oder persönliche Verhältnisse.

Soweit die gebrauchten Gegenstände überhaupt einen gemeinen Wert (Marktwert) haben, sind die für eine Schätzung des Wertes maßgeblichen Faktoren wie

- Neupreis,
- Zeitraum zwischen Anschaffung und Weggabe und
- der tatsächliche Erhaltungszustand

im Einzelnen vom Zuwender nachzuweisen und müssen vom VdRBw e.V., Bonn dokumentiert werden.

3.5. Bewertung neuer Wirtschaftsgüter

Werden neue Wirtschaftsgüter zugewendet, kann als Zuwendungswert der Einkaufspreis angesetzt werden, der durch eine entsprechende Einkaufsrechnung nachzuweisen ist.

4. Geldzuwendungen als Aufwandszuwendungen

4.1. Allgemeines

Aufwandszuwendungen sind vom Verband übernommene Aufwendungen für einen begünstigten Empfänger, sofern dem Förderer ein Erstattungsanspruch vertraglich oder durch Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist.

Beispiele für solche Zuwendungen sind:

- Reisekosten,
- Fahrtkosten,
- Verpflegungsmehraufwendungen,
- Übernachtungskosten.

Die Erteilung einer Zuwendungsbestätigung ist an die nachfolgenden Voraussetzungen geknüpft:

4.2. Anspruch und Verzicht

Das Verbandsmitglied muss einen Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsersatz durch Vertrag oder Satzung oder einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss haben und darauf verzichten, wobei der Anspruch nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden ist. Voraussetzung ist, dass

- die vertraglichen Ansprüche des Zuwendenden in schriftlicher Form vorliegen, die vor der zum Aufwand führenden Tätigkeit getroffen wurden,
- bei Verzicht auf diese Ansprüche eine steuerbegünstigte Zuwendung nur gegeben ist, wenn dieser Anspruch durch Vertrag Satzung des Zuwendungsempfängers oder rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden ist und zwar bevor die zum Aufwand führende Tätigkeit begonnen worden ist und
- ein Vorstandsbeschluss zusätzlich den Mitgliedern der Gliederung in geeigneter Form bekannt gemacht worden sein muss.

- Eine nachträgliche rückwirkende Begründung von Ersatzpflichten durch den Zuwendungsempfänger reicht nicht aus.
- 4.3. Angemessenheit
Der Aufwandsersatz muss angemessen sein. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn sich der Aufwand an den steuerrechtlich abzugsfähigen oder erstattungsfähigen Beträgen im Sinne der Abschnitte 9.4 ff Lohnsteuerrechtlinie (LStR) orientiert.
 - 4.4. Keine Leistungen
Die Aufwendungen dürfen nicht in Leistungen (z. B. unentgeltlicher Arbeit) bestehen.
 - 4.5. Keine Nutzungen
Die Aufwendungen dürfen nicht in der Nutzung von Wirtschaftsgütern (z. B. anteilige Abschreibung für die Benutzung eines PC) bestehen.
 - 4.6. Zeitlicher Zusammenhang
Der bedingungslose Verzicht auf den Vergütungs- oder Aufwandsentschädigungsanspruch muss in zeitlichem Zusammenhang, also in unmittelbarem Anschluss an die Arbeitsleistung, erfolgen. (Z. B. wird die Reisekostenabrechnung erstellt und dabei gleich der Verzicht erklärt. Dabei können alle Abrechnungen eines Kalenderjahres gesammelt werden, um eine Zuwendungsbestätigung für alle Abrechnungen zu erhalten oder bei jeder Abrechnung und Verzicht eine gesonderte Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.)
 - 4.7. Ernsthaftigkeit
Der Zuwendungsempfänger muss wirtschaftlich in der Lage sein, die Aufwandsentschädigungen auch auszuzahlen, auf die verzichtet werden soll. D. h. der Anspruch muss ernsthaft bestehen. Für die Höhe der Zuwendung ist der vereinbarte Ersatzanspruch maßgeblich
 - 4.8. Ordnungsgemäße Aufzeichnung
Der Zuwendungsempfänger muss über die Zuwendungen ordnungsgemäße Aufzeichnungen führen. D. h. ein Erstattungsanspruch muss der Höhe nach feststehen und verbucht sein, bevor er durch Annahme der Verzichtserklärung erlischt und ausgebucht werden kann. Aufwandsaufwendungen sind generell im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb des Verbands aufzuzeichnen, wobei die eingehenden Beträge auch dort zu verwenden sind.
 - 4.9. Beispiel
Ein Zuwendungsabzug kommt z. B. in Betracht, wenn der Zuwender dem Verband seinen eigenen Pkw für Fahrten im Auftrag des Verbandes zur Verfügung stellt, ein Aufwandsersatzanspruch durch Vertrag oder Satzung eingeräumt ist und die Erstattung 0,30 Euro je gefahrenen km nicht übersteigt.
Der Verband muss in der Zuwendungsbestätigung nicht angeben, welcher Aufwand dem Erstattungsanspruch zu Grunde gelegen hat, dies muss jedoch aus seinen internen Unterlagen ersichtlich sein.
Bei Aufwandszuwendungen (z. B. Fahrtkosten) zu Gunsten des Verbands muss für jede Fahrt erkennbar sein, dass sie für den begünstigten Zweck erforderlich war. Der Zuwender muss belegen (z. B. durch eine beigelegte Fahrtenliste), in welcher Eigenschaft und zu welchem Anlass (Zeit und Ort) er für den Verband tätig war und welche Fahrtstrecke er mit dem eigenen Pkw benutzt hat.

§ 4

Zuwendungen an Landesgruppen und deren Untergliederungen mit eigener Gemeinnützigkeit

1. Die Landesgruppen und deren Untergliederungen sind nicht rechtsfähig im Sinne von § 54 BGB, können aber als selbständige Steuersubjekte im Sinne von § 51 Satz 3 Abgabenordnung (AO) gleichwohl die Gemeinnützigkeit erlangen, wenn die dazu notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt werden.
Sie können für Zuwendungen, die ihnen direkt zur Verwendung für besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke zugewendet werden, eigene Zuwen-

